

Merkblatt Hausanschlussleitung

Für neu zu erstellende «Hausanschlussleitung Wasser» und deren «Wassermesseinrichtung»

1. Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

2. Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Erstellung erfolgt ebenfalls durch die Wasserversorgung. Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen von mehreren Grundeigentümern ist für die Kostentragung ein festgelegter Kostenverteiler massgebend. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

3. Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo diese zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

4. Haustechnikanlagen

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage (siehe Merkblätter «Hausanschluss Wasserzählvorrichtung» sowie «Installationsempfehlung Mehrfamilienhäuser» auf der Homepage der Energie Uster AG).

5. Wassermesseinrichtung

Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit einer eigenen Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Die Messvorrichtung/Wasserzählvorrichtung hat den Normen der Energie Uster AG zu entsprechen.

6. Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer. Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationen an Trinkwasserleitungen sind vorgängig schriftlich mit dem Formular «Installationsanzeige» zu melden!

7. Wasserableitung

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Siehe auch unsere AGB's vom 01.09.2002.

8. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstückes oder einer Veräusserung einer Liegenschaft oder einem Teil der Liegenschaft. Bei einer Veräusserung oder einer Aufteilung von Liegenschaften/ Liegenschaften- Anteile sind die Installationsempfehlungen der Energie Uster AG (siehe Installationsempfehlungen Mehrfamilienhäuser unter den AGB's vom 01.09.2002 auf der Homepage der Energie Uster AG) zu beachten und falls notwendig anzupassen. Es kann daher sein, dass die interne Wasserverteilung nicht mehr den Installationsempfehlungen entspricht, die dann zwingend eine technische Änderung mit finanziellen Auswirkungen mit sich ziehen würde.

Ihr Ansprechpartner

Bei Fragen zu den neu zu erstellenden Hausanschlussleitungen oder im Zusammenhang mit Gebäudeteil-Veräusserungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

René Germann
Abteilungsleiter Bau & Betrieb Erdgas/Wasser
T 044 905 18 49
r.germann@energieuster.ch

Formulare: Die Installationsanzeigen Gas/Wasser sowie die Merkblätter-Normblätter Gas/Wasser sind auf der Homepage der Energie Uster unter «Downloads Anschlüsse» einsehbar.